

Diese Fassung berücksichtigt:

1. die am 21. August 1996 in Kraft getretene Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Lern- und Unterrichtsmitteln (Grenzbetragverordnung) vom 11. Juli 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 390),
2. die am 16. Januar 1997 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 20. November 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V 1997 S. 3),
3. die am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 7. Juli 1997 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 504).

**Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der
Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln
- Grenzbetragsverordnung -**

§ 1

(1) Der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf höchstens 60 Deutsche Mark je Schuljahr festgesetzt. Für volljährige Schüler gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Schulträger kann entsprechend der Anzahl der Kinder je Familie den in Absatz 1 festgesetzten Kostenanteil der Erziehungsberechtigten abstufen. Volljährige Schüler, die über ein eigenes Einkommen verfügen, werden bei der Anzahl der Kinder nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Grenzbetrag bei der Beschaffung von Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 321) außer Kraft.